STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/163/23

Dresden, 11. Dezember 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/14910
Thema: Objektdurchsuchungen und Waffenfund bei Linksextremisten in Sachsen am 08.11.2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach Medienangaben kam es am 08.11.23 zu Durchsuchungen in der linksextremistischen Szene in Thüringen und Sachsen u.a. in Leipzig, Dresden und Schwarzenberg.
In Schwarzenberg sei ein großes Haus durchsucht worden, dessen Zaun mit Stacheldraht und Nägeln gesichert ist. Ein großes ACAB-Graffiti sei an der Fassade zu sehen. In diesem Objekt sei eine scharfe Waffe gefunden worden! Es soll sich dabei um einen Revolver handeln. https://www.bild.de/regional/leipzig/leipzig-news/razzia-in-mehreren-bundeslaendern-polizei-findet-scharfe-waffe-bei-linksextremen-86020080.bild.html“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Seit wann und in welchem Umfang erfolgten Ermittlungen gegen wie viele Tatverdächtige, gegen die sich die o.g. Objektdurchsuchungen richteten und um welche konkreten Objekte, an welchen Orten, handelte es sich bei den Durchsuchungen?

Frage 2:
Welche tatsächlichen und juristischen Konsequenzen hatten die Durchsuchungen, insbesondere, welche Waffen und Datenträger etc. wurden beschlagnahmt und wie viele Festnahmen gab es?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Anlass der Exekutivmaßnahmen am 8. November 2023 in Schwarzenberg/Erzgeb. und anderen Orten im Bundesgebiet war ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera wegen des Verdachts des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs.

Auf Grund der Zuständigkeit eines anderen Bundeslandes wird von einer Beantwortung auf Fragen zu diesem Ermittlungsverfahren abgesehen.

Gemäß Artikel 50 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Sächsischen Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. SachsAnhVerfG, Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ 2000, 671).

Letzteres ist vorliegend der Fall, da die Fragen sich auf ein laufendes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera beziehen und somit in den Verantwortungsbereich des Freistaates Thüringen fallen.

Bei der Durchsuchung des fragegegenständlichen Objektes in Schwarzenberg/Erzgeb. wurde u. a. eine Schusswaffe (Trommelrevolver) sichergestellt. Daraufhin leitete die Staatsanwaltschaft Chemnitz gegen eine tatverdächtige Person ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Waffengesetz ein. Hierzu wird auf die gemeinsame Medieninformation der Staatsanwaltschaft Chemnitz und des Landeskriminalamtes Sachsen vom 9. November 2023 (abrufbar unter https://medienservice.sachsen.de/medien/news/1070952, zuletzt abgerufen am 4. Dezember 2023) verwiesen.

Das Amtsgericht Chemnitz ordnete daraufhin insgesamt 19 Beschlüsse für die Durchsuchung der Wohnungen der beschuldigten Person und Drittbetroffenen in Schwarzenberg/Erzgeb. an. Beim Durchsuchungsobjekt handelt es sich um eine jugendkulturelle Begegnungsstätte mit mehreren Gebäudeteilen und Bauwagen, die auch für Wohnzwecke genutzt wird. Im Rahmen der Durchsuchungen wurden verschiedene Gegenstände (Speichermedien, Mobiltelefone, Pyrotechnik, Pfeffersprays und Funkgeräte) sichergestellt, die derzeit auf Relevanz für das Ermittlungsverfahren ausgewertet werden. Es wurde in diesem Zusammenhang keine Person festgenommen.

Frage 3:
Wie viele Tatverdächtige i.S.d. Frage 1. sind bereits polizeibekannt in einem PMK-Bereich und vorbestraft – wegen welcher Straftaten und welche Hintergründe sind zu dem gefundenen Revolver bekannt (Personenzugehörigkeit, ggf. Mitführung/ Nutzung bei Straftaten)?

Die Begutachtung der sichergestellten Waffe und Abklärung möglicher Tat-Tat- bzw. Tat-/Täter-Bezüge sind noch nicht abgeschlossen. Insofern lassen sich hierzu noch keine Aussagen treffen.

Im Weiteren wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 SächsVerf) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Angaben zu möglichen Straftaten konkreter Personen betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 i. V. m. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 –, juris Rn. 47).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a.a.O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob die/der jeweils Betroffene damit rechnen muss, dass ihr/sein Name öffentlich bekannt und ihr/sein Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a.a.O., Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ermittlungsverfahren und polizeiliche Erkenntnisse ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Artikel 10 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die etwa identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst.

Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über Verurteilungen, strafrechtliche Ermittlungen und polizeiliche Erkenntnisse ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit der insoweit Betroffenen zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über Verurteilungen, strafrechtliche Ermittlungen und polizeiliche Erkenntnisse um besonders sensible Daten nach Artikel 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für die betroffene Person einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über aktuelle strafrechtliche Ermittlungen und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Offenbarung vorgenannter Verurteilungen, Ermittlungen und polizeilicher Erkenntnisse eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht der betroffenen Personen auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass insoweit keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk.

Frage 4:
Zu wie vielen Personen und/oder Gruppierungen der linksextremistischen Szene innerhalb und außerhalb Leipzigs, Dresdens und Schwarzenbergs hatten die Tatverdächtigen i.S.d. Frage 1. Verbindung bzw. waren/sind selbst Teil der Gruppierungen? In welchem Umfang und seit wann bestanden diese Verbindungen/Mitgliedschaften?

Frage 5:
In welchem Umfang wird durch welche Behörden gegen die unter 4. erfragten linksextremistischen Gruppierungen bzw. deren Mitglieder ermittelt/ist in der Vergangenheit ermittelt worden - mit welchen juristischen Konsequenzen und um welche konkreten linksextremistischen Gruppierungen handelt es sich?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Strafrechtliche Ermittlungen dienen in erster Linie der Aufklärung einer Straftat und damit der Identifizierung möglicher tatverdächtiger Personen. Hierbei werden durch die Ermittlungsbehörden sämtliche Umstände berücksichtigt, die im konkreten Einzelfall für die Aufklärung des Sachverhalts, zur Verfolgung der Tat und sowie zur Ermittlung tatverdächtiger Personen oder Tätergruppen von Bedeutung sein können. Dies umfasst auch die Abklärung möglicher Tat-Tat- bzw. Tat-/Täter-Bezüge sowie Anhaltspunkte auf Zusammenhänge im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität. Im Weiteren wird auf die Antwort auf die Frage 3 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schuster